VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 954/2022-10

28. Februar 2023

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER und

Dr. Michael RAMI

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin Dr. Karin FELNHOFER-LUKSCH als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der **** ****, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Clemens Lahner, Burggasse 116, 1070 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 21. Februar 2022, Z 405-10/990/1/8-2022, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.
- II. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

1. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Beschwerde behauptet die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit. Ihr Vorbringen lässt die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnungsbestimmung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, zumal die dem Straferkenntnis zugrunde liegende(n Teile der) Verordnungsbestimmung, die das sogenannte stille Betteln an den angeführten öffentlichen Orten verbietet, sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht derart differenziert ausgestaltet ist, dass sich das Verbot – anders als die dem Erkenntnis VfSlg. 20.184/2017 zugrunde liegende Verordnungsbestimmung – nicht als verfassungsrechtlich verpöntes absolutes Bettelverbot erweist.

2. Unter einem mit der Beschwerde beantragt die Einschreiterin die Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der Befreiung von der Eingabengebühr. Mit Verfügung vom 19. Oktober 2022 – zugestellt am 20. Oktober 2022 – wurde die Einschreiterin gemäß §§ 66, 84, 85 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ein Vermögensbekenntnis abzugeben.

Da diese Frist ungenützt verstrichen ist, ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages zurückzuweisen (VfSlg. 12.907/1991, 16.063/2000).

- 3. Aus den oa. Gründen (Pkt. 1) wird zugleich gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG von einer Behandlung der Beschwerde abgesehen.
- 4. Diese Beschlüsse konnten gemäß § 72 Abs. 1 ZPO iVm § 35 VfGG bzw. § 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Wien, am 28. Februar 2023

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. FELNHOFER-LUKSCH